

Beitrag der Außenstelle Friedland (Frau Vester/Herr Schütte) für die Evangelische Zeitung und die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend

„Die europäische Politik verabschiedet Richtlinien, die in nationale Gesetze und Rechtsverordnungen umgesetzt werden. All das erfolgt aus der Distanz. Die Umsetzung im unmittelbaren Kontakt mit den Asylbewerbern/-innen - im weiteren Verlauf wegen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form - ist Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und hier insbesondere der sogenannten Entscheider (Asylsachbearbeiter).

Im Asylverfahren werden die Identität und die individuellen Asylgründe ermittelt und aktenkundig gemacht. Ein Verwaltungsvorgang, der in seiner Komplexität und Vielzahl der politischen und tatsächlichen Einflussfaktoren beispiellos ist. Ohne eine große Empathie für, aber auch ohne eine professionelle Distanz zu den Antragstellern, kann diese Aufgabe nicht erfolgreich bewältigt werden.

Kenntnisse zur aktuellen Situation in den Herkunftsländern und zu den Reisewegen sind unerlässlich. Mit der Hilfe von Dolmetschern werden die für eine Entscheidung erforderlichen Informationen von den Antragstellern ermittelt. Weitere Recherchen erfolgen je nach Bedarf. Am Ende des Verfahrens steht dann die Entscheidung, ob ein Asylanspruch besteht, oder eben auch nicht. Weiterhin wird u.a. auch noch geprüft, ob wegen Erkrankung ein sog. Abschiebeschutz zu gewähren ist.

Nach der persönlichen Antragstellung des Ausländers wird durch die Ermittlung des Reiseweges, Auswertung der erkennungsdienstlichen Behandlung und Visarecherchen, sowie bei Bedarf durch ein Gespräch durch das Bundesamt im sog. Dublinverfahren geprüft, ob Deutschland oder ein anderer EU-Mitgliedsstaat für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig ist.

Grundlage ist hierfür die am 19.07.2013 in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des EU-Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-VO).

Ist Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, wird der Ausländer zu einer persönlichen Anhörung geladen.

In einer solchen Anhörung hat der Asylbewerber die Gelegenheit, alle seine Gründe für die Ausreise bzw. Flucht aus seinem Herkunftsstaat und die Asylantragstellung in Deutschland vorzutragen. Auf die Anhörung, die lt. § 25 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) durchgeführt wird, kann sich der Asylbewerber vorbereiten, Unterlagen vorlegen und auch sonstige Personaldokumente nachreichen, die seine individuelle Lebenssituation und Verfolgungsgefahr deutlich machen können.

Die Anhörung ist wesentlicher Bestandteil des Asylverfahrens, da der Ausländer jetzt seine individuelle Gefährdung und alle Umstände darlegen kann und muss, die ihn zur Flucht ver-

anlasst haben und die seine persönliche Gefährdung in der Heimat beschreiben. Die Anhörung kann daher als das Herzstück des Asylverfahrens bezeichnet werden.

Antragsteller wissen um die Bedeutung der Anhörung und gehen damit ganz unterschiedlich um, einige sind z. B. sehr nervös. In der Regel legt sich die Nervosität dann aber im Laufe des Gesprächs. Ein Entscheider sieht sich mit Beginn der Anhörung sowohl den verschiedensten Kulturen gegenüber, als auch den unterschiedlichsten Charakteren. Seine Aufgabe ist es, eine für den Antragsteller möglichst vertrauensvolle und empathische Gesprächsatmosphäre zu schaffen, damit dieser offen über seine Erlebnisse sprechen kann. Es gibt Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Anhörung von den Umständen ihrer Flucht noch seelisch belastet sind. Wie soll man reagieren, wenn z.B. Fotos gezeigt werden vom Schwiegersohn, dessen Unterarm von einer Granate in Syrien zerfetzt wurde? Eine junge Frau verschämt und sich selbst die Schuld gebend erzählt, dass sie von Soldaten verschleppt und geschändet wurde?

Für einen Entscheider sind das keine Fernsehbilder, sondern dieser Mensch sitzt einem direkt gegenüber. Er verlangt Antworten, gerade wenn Angehörige noch Zuhause dem Krieg und dem Hunger ausgesetzt sind.

Behutsam versucht der Entscheider den Antragsteller mit seinem Zuhören und den Fragestellungen auf die Sachverhalte der politischen Verfolgung, die im Verfahren individuell zu prüfen sind, hinzuführen. In der Verantwortung des Entscheiders liegt es, an seinem emphatischen Vorgehen, dass es bei einem traumatisch belasteten Antragsteller zu keinem psychischen Abgleiten in seine Vergangenheit und damit zu einer Retraumatisierung kommt.

Das Gespräch sollte die gesamte Zeit über zielgerichtet auf die Aufklärung der dem Antragsteller drohenden politischen Gefährdung ausgerichtet sein, und deshalb strukturiert geführt werden. Dabei werden Details zum Vortrag des Antragstellers hinterfragt, Widersprüche aufgeklärt. Selbstverständlichen können Pausen eingelegt werden.

Damit ein Verfolgungsschicksal, für das oft keine nachprüfbaren Beweise von den Antragstellern vorgelegt werden können, überhaupt zur Schutzgewährung führen kann, ist es erforderlich, dass der Antragsteller seine Erlebnisse glaubhaft macht. Hierzu gehört z. B. dass er über all das was er selbst erlebt hat spricht und auch in der Lage ist, Details zu schildern. Sein Sachvortrag sollte auch frei von Widersprüchen sein, falls doch welche auftreten, sollte der Antragsteller grundsätzlich in der Lage sein, diese nachvollziehbar aufzuklären. Eine Anhörung kann 45 Minuten oder mehrere Stunden, in extremen Fällen auch Tage dauern, das hängt vom Einzelfall, vom Umfang des Verfolgungsschicksals, ab. Eine Anhörung kann für alle Beteiligten harte Arbeit sein. Der Antragsteller sollte am Ende das Gefühl haben, alles ihm Widerfahrene vorgetragen und der Entscheider, alle individuellen politischen Verfolgungs- und Rückkehrgefahren erfahren zu haben.

Darauf aufbauend ergeht die Entscheidung nach den gesetzlichen Vorgaben. Mit den teilweise belastenden Aussagen muss man einen professionellen Umgang finden. Die Entscheidungen haben eine enorme Bedeutung für die Antragsteller. Man kann sie daher nur nach bestem Wissen und Gewissen und keinesfalls leichtfertig treffen. Gespräche mit Kollegen und Vorgesetzten, aber auch Supervision sind Mittel, um diese Belastungen tragen zu können.“